

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 619. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die jährliche Aktualisierung des OPS, herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich neben der Aufnahme von neuen OPS-Kodes der Version 2023 um redaktionelle Änderungen von einzelnen Bezeichnungen im Vergleich zur Version 2022.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2023 zählen u. a. die Aufnahme neuer Kodes für offen chirurgische Eingriffe am Kniegelenk und zur knöchernen Refixation des Kapselbandapparates (5-802.a-b). Zudem wurde ein neuer Kode für eine Gefäßoperation, den popliteopoplitealen Bypass (5-393.63) ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden für einzelne neurochirurgische Eingriffe die entsprechenden OPS-Kodes im Anhang 2 zum EBM um postoperative Überwachungskomplexe ergänzt. Dies erfolgt um der Weiterentwicklung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Bei den Änderungen in der laufenden Nrn. 1 bis 14 dieses Beschlusses handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Aufnahme der Überwachungskomplexe zu den in der laufenden Nr. 15 gelisteten OPS-Kodes zu den neurochirurgischen Eingriffen. Hierbei wurden die Anmerkungen zu den entsprechenden operativen Gebührenordnungspositionen in den Abschnitten 31.2.10 bzw. 36.2.10 EBM sowie die Leistungslegenden der postoperativen Überwachungskomplexe in den Abschnitten 31.3.2 bzw. 36.3.2 EBM angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.